

## **Merkblatt Ladeeinrichtung**

### **1. Anmeldung von Ladeeinrichtungen**

Generell sind Ladeeinrichtungen anmeldepflichtig. Beantragen kann diese nur der Anschlussnehmer (Hauseigentümer, Hausverwaltung, etc.) in Verbindung mit einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb.

### **2. Anschluss von Ladeeinrichtungen**

- Der Anschluss von Ladesäulen über 4,6 kVA ist im Drehstromsystem auszuführen.
- Bis zu einer Leistung von 12 kVA sind Ladeeinrichtungen genehmigungsfrei!
- Über 12 kVA müssen Ladeeinrichtungen vom Versorgungsnetzbetreiber (VNB) - GW genehmigt werden. Hierfür ist vom VNB eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Netzberechnung durchzuführen.

### **3. Zählerplatz (Messung)**

- Werden mehrere Ladeeinrichtungen eingebaut müssen diese über einen gemeinsamen Zählerplatz mit Reserveplatz für Zusatzeinrichtungen geführt werden.
- Für eine evtl. zukünftige Abschaltung muss eine eigene plombierbare Unterverteilung vorgesehen werden, die vom Reserveplatz gesteuert werden kann.

### **4. Sperrzeit**

- Die Ladung kann nach Vorgabe des VNB - GW jederzeit mit einer zeitabhängigen Sperrzeit eingeschränkt werden.
- Die Sperrzeit wird auf der Homepage des VNB - GW veröffentlicht.
- Der Kunde wird vor Einrichtung der Sperrzeit darüber informiert.
- Der notwendige Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) wird nach dem gültigen Preisblatt der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen abgerechnet. Die Kosten trägt der Antragsteller der Ladeeinrichtung.

## **5. Anforderungen an die Ladesäulen**

- Die Ladeeinrichtungen müssen der DIN VDE-AR-N 4100 entsprechen
- Die Ladeeinrichtungen müssen mit einer Wirkleistungsreduktion (in Abhängigkeit der Netzspannung ->  $P=f(U)$ ) ausgestattet sein.